

Kollektiv-Haftpflichtversicherung für E-Bikes und Mofas

Mit dem Kauf der Vignette für Ihr E-Bike oder Mofa sind Sie automatisch über die kantonale Kollektiv-Haftpflichtversicherung für Motorfahräder bei der AXA versichert. Hier erfahren Sie alles Wesentliche zu den versicherten Leistungen und dem Vorgehen im Schadenfall.

Voraussetzungen

- Die Versicherung beginnt mit der Abgabe des Kontrollschildes bzw. der Vignette für E-Bikes oder Mofas und ist bis längstens am 31. Mai des folgenden Jahres gültig.
- Nebst dem Kontrollschild benötigen Sie auch einen gültigen Fahrzeugausweis.
- Sie sind gegen Ansprüche aus Schäden versichert, die Sie in der Schweiz oder in Europa (inkl. Türkei) verursachen.
- Falls Sie nicht in der Schweiz wohnen, gilt Ihre Versicherung nur für die Schweiz.

Das ist versichert

- Wir versichern Sie gegen Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, die Sie bei der Benutzung Ihres E-Bikes oder Mofas verursachen.
- Dabei entschädigen wir berechnete Ansprüche und wehren unberechtigte Ansprüche an Sie ab (Rechtsschutz).
- Unsere Ersatzleistung ist begrenzt auf CHF 5 Mio. pro Schadenereignis und Vignette für Personen- und Sachschäden zusammen.
- Darin inbegriffen sind:
 - allfällige Schadenzinsen
 - Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts- und Gerichtskosten
 - Parteientschädigungen.
- Inbegriffen sind Ansprüche aus Schäden, die beim Stossen, Umfallen oder Herunterfallen des E-Bikes oder Mofas entstehen.
- Ebenfalls inbegriffen sind Prüfungsfahrten für Ihr Mofa gemäss Verkehrszulassungsverordnung.

- Wenn Ihre Kinder mit dem E-Bike oder Mofa verunfallen, ist Ihre Haftpflicht als Familienhaupt (Mutter oder Vater) versichert.
- Wir versichern Sie gegen Ansprüche aus Personenschäden eines mitfahrenden Kindes, sofern es nicht älter als 7 Jahre und mit Kindersitz gesichert ist; als FahrerIn oder Fahrer müssen Sie dabei mindestens 16 Jahre alt sein.
- Ebenso sind Ansprüche aus Personenschäden an Kindern versichert, die höchstens zu zweit in einem Anhänger mit geschützten Sitzen mitfahren. Das Betriebsgewicht darf dabei 80 Kilogramm nicht übersteigen.

Das ist nicht versichert

- Entstehen durch die Benutzung des E-Bikes oder Mofas Sachschäden, so sind Ansprüche Ihrer Ehegattin oder Ihres Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des Partners, Ihrer Kinder oder Verwandten nicht versichert.
- Dies gilt auch für Ansprüche aus Sachschäden von Geschwistern, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben
- Ansprüche aus Personenschäden von Ihren Mitfahrenden sind nicht versichert. Mit Ausnahme der oben erwähnten zwei Situationen im Zusammenhang mit Ihren mitfahrenden kleinen Kindern.
- Sollten Sie Ihr E-Bike oder Mofa oder mitgeführte Sachen zerstören oder beschädigen, sind Ihre Ansprüche nicht versichert.
- Ansprüche aus Unfällen bei Rennen für welche gemäss Strassenverkehrsgesetz eine vorgeschriebene Versicherung besteht, können wir nicht versichern.

So gehen Sie vor im Schadenfall

Schäden können immer passieren. Melden Sie uns Ihren Schaden ganz unkompliziert per Telefon. Wir kümmern uns darum.

1. Schritt Wenn Sie in einen Schadenfall verwickelt sind, melden Sie uns dies schnellstmöglich, spätestens aber wenn ein Anspruch gegen Sie erhoben oder ein Verfahren eröffnet wird.
2. Schritt Sie unterstützen uns bei der Ermittlung des Sachverhalts und geben keine selbstständige Stellungnahme zu Ansprüchen der geschädigten Person ab. Wir führen die Verhandlungen mit der geschädigten Person auf unsere Kosten und sind in dieser Hinsicht Ihre Vertretung.

Kontakt

Telefon Rufen Sie unsere Hotline an: 0800 809 809 (24-Stunden-Telefon)

Die folgenden Ausschlüsse können der geschädigten Person nicht entgegengehalten werden:

- Die Haftpflicht von Personen, die das E-Bike oder Mofa oder das Kontrollschild bzw. die Vignette eigenmächtig oder widerrechtlich benutzen, ist nicht versichert.
- Ebenfalls nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, denen die Benutzung des E-Bikes oder Mofas nach gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen untersagt ist. Das Gleiche gilt für Personen, die für die vorerwähnten Benutzerinnen und Benutzer verantwortlich sind.

Die Ausschlüsse gemäss diesem Absatz können der geschädigten Person nicht entgegengehalten werden.

Wichtig zu wissen Anzeigepflicht

Wenn Sie in einen Schadenfall verwickelt sind, melden Sie uns Sie dies schnellstmöglich. Spätestens wenn ein Anspruch gegen Sie erhoben wird, müssen wir diesbezüglich informiert sein. Wenn gegen Sie infolge eines Ereignisses, das die Versicherung betreffen kann, ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet worden ist, sind Sie verpflichtet uns sofort zu benachrichtigen. Wir behalten uns vor, Ihnen eine Strafverteidigung auf unsere Kosten zu stellen.

Unsere Schadenbehandlung

Wir führen die Verhandlungen mit der geschädigten Person auf unsere Kosten. Wir sind in dieser Hinsicht Ihre Vertretung. Unsere Erledigung der Ansprüche der geschädigten Person ist für Sie verbindlich.

Sie sind verpflichtet, uns bei der Ermittlung des Sachverhalts zu unterstützen und geben keine selbstständige Stellungnahme zu Ansprüchen der geschädigten Person ab.

Können wir mit der geschädigten Person keine Verständigung erzielen und beschreiten den Prozessweg, führen wir den Prozess auf unsere Kosten. Eine Ihnen zugesprochene Prozessentschädigung steht uns zu, ausser die Entschädigung ist für Ihre persönlichen Auslagen bestimmt.

Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Wenn Sie uns Ihren Schadenfall nicht ordnungsgemäss melden, tragen Sie alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst. Ausser Sie können aufzeigen, dass diese Folgen auch bei pflichtgemässigem Verhalten eingetreten wären. Bei allen gegen die Vertragstreue verstossenden Handlungen entfällt unsere Leistungspflicht, insbesondere bei Verschleierung eines Sachverhalts oder bei Anerkennung von Haftpflichtansprüchen ohne unsere Zustimmung. Ausser Sie können beweisen, dass der Verstoss nach den Umständen als unverschuldet erscheint.

Möglicher Rückgriff auf Sie

Bestimmungen des Versicherungsvertrags oder des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) können den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben. Dies führt nach Gesetz zu einer Kürzung der Leistung, welche aber nicht gegenüber der geschädigten Person vorgenommen werden kann. Beispielsweise wenn Sie grobfahrlässig oder mit Absicht handeln. In diesen Fällen haben wir Ihnen gegenüber ein Rückgriffsrecht und können unsere Leistungen kürzen oder ablehnen.

Gerichtsstand

Klage gegen die AXA können Sie oder Anspruchsberechtigte am jeweiligen schweizerischen Wohnort oder in Winterthur erheben.